

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 29/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Gerhard G i [REDACTED],

Schweigen, de [REDACTED], Finanz [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssektors - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G R U N D

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil wird von der Feststellung getragen, daß der Kläger nicht innerhalb der Frist des Art. III Nr. 4 Abs. 2 mit Nr. 1 Abs. 1 BGG-Schluss (30. September 1966) die erforderliche Rentenwahl erklärt hat. Die Erklärung der Rentenwahl muß eindeutig erkennen lassen, daß der Berechtigte nunmehr anstelle der anerkannten Kapitalentschädigung die Rente wählt (BGH RsV 1973, 109). Das gilt auch dann, wenn dem Kläger schon bisher der Höchstbetrag der Kapitalentschädigung anerkannt worden ist. Gegen die Veräumung der Rentenwahlfrist des Art. III Nr. 4 BGG-Schluss gibt es keine Wiedereinsetzung

106

- 3 -

in den vorigen Stand (BGH aaO). Das gilt entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts in gleicher Weise für die Fälle des Art. III Nr. 4 Abs. 2 wie für die der Nr. 4 Abs. 1. Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss verweist nur auf die Frist der Nummer 1 Abs. 1, erklärt also nicht Nummer 1 Abs. 2 für entsprechend anwendbar, die die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 109 Abs. 3 BGG regelt. Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, die Frage der Wiedereinsetzung bei Verletzung der Rentenzahlfrist in den Fällen der §§ 84, 96 BGG, Art. III Nr. 4 Abs. 1 BGG-Schluss anders zu beurteilen als in Falle des Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-Schluss.

Die von der Beschwerde aufgeworfenen Fragen zur Wiedereinsetzung und zur Bindung an die frühere Vermutung eines Rentenanspruchs stellen sich daher nicht mehr.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)